

**Zeitschrift:** Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO  
**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, SKOS  
**Band:** 108 (2011)  
**Heft:** 2

**Artikel:** Generalvollmacht in der Sozialhilfe : Pflicht oder Hetze?  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-839976>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Generalvollmacht in der Sozialhilfe: Pflicht oder Hetze?

Wer einen Antrag auf Sozialhilfe stellt, soll zeitgleich eine Vollmacht unterschreiben – so sieht es das revidierte Sozialhilfegesetz des Kantons Bern vor. Die Vorlage provoziert: Gegnerinnen sprechen von «massiven Eingriffen in die Persönlichkeitsrechte», währenddem Befürworter in der Generalvollmacht ein unverzichtbares Arbeitsinstrument sehen.

### pro



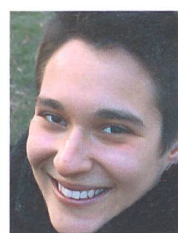
**Ueli Studer**  
Vorsteher der Direktion  
Bildung und Soziales der  
Gemeinde Köniz (SVP)

Das Recht auf wirtschaftliche Existenzsicherung ist durch die Bundesverfassung gewährleistet. Die Bevölkerung verlangt aber zu Recht, dass öffentliche Mittel nur eingesetzt werden, wo diese nötig sind. In der Sozialhilfe muss deshalb die Anspruchsberechtigung genau geprüft werden. Dazu sind Informationen und Bescheinigungen nötig. In der Regel werden diese im Rahmen der Mitwirkungspflicht von den Gesuchstellenden selber beigebracht. Nicht alle sind aber dazu in der Lage (fehlende Sprachkenntnisse, Unzuverlässigkeit etc.) und eine kleine Minderheit verweigert die Mitwirkung.

Die für die Klientenarbeit zur Verfügung stehende Zeit ist knapp bemessen. Sie soll für persönliche Beratung eingesetzt werden, damit die Integrationsziele erreicht werden. Deshalb lehne ich mich an die seit Jahren praxiserprobte Regelung der Ergänzungsleistungen, wo mit der Gesuchstellung eine Vollmacht abgegeben wird. Sozialarbeitende sollen ohne juristische Hürden auf Dokumente zugreifen können, wenn sie die Anspruchsberechtigung prüfen. Wer ihnen unterstellt, sie würden eine Generalvollmacht missbräuchlich zum Schnüffeln einsetzen, verkennt ihre Professionalität.

Wenn die Vollmacht in das Unterstützungsgesuch eingebaut wird, entfällt viel administrativer Aufwand. Dieses Gesuch mit Vollmacht ist mit der gesuchstellenden Person zu besprechen. Wer in der Folge nicht mitwirken will oder kann, weiss, dass nicht beigebrachte Dokumente direkt eingefordert werden. Von einem nicht abschätzbaren Datenfluss kann keine Rede sein. Bei der grossen Mehrheit unserer Unterstützten können wir uns auf die Kooperation verlassen und die Vollmacht kommt nie zum Einsatz. Die Bevölkerung steht hinter den sozialen Errungenschaften der Schweiz. Zu diesem Bekenntnis müssen wir Sorge tragen. Es setzt ein Gleichgewicht von Rechten und Pflichten voraus. Vollmachten gehören zu diesen Pflichten.

### contra



**Rahel Ruch**  
Stadträtin Junge Alternative  
Bern

Was in einigen Gemeinden schon praktiziert wird, soll nun auch im Kanton Bern eingeführt werden: Der Zwang für zukünftige Sozialhilfebeziehende, eine Generalvollmacht zu unterschreiben, die den Behörden Einsicht in sämtliche Bereiche des Lebens garantieren soll. Damit können die Sozialämter ohne Wissen der Klientinnen und Klienten Informationen bei Ärzten, Banken oder Versicherungen einholen.

Die Vollmachtspflicht hebt gleich mehrere zentrale Grundsätze unseres Rechtsstaates und der Sozialen Arbeit aus: Erstens setzt sie alle Menschen, die auf Sozialhilfe angewiesen sind, einem Generalverdacht aus. Statt vom legitimen Bedürfnis nach finanzieller Unterstützung auszugehen, steht der Verdacht auf Missbrauch am Anfang der Zusammenarbeit. Mit dieser Prämisse wird der ohnehin entwürdigende Gang zur Sozialhilfe für die Betroffenen zum Spiessrutenlauf.

Zweitens wird Sozialhilfebeziehenden damit das Grundrecht auf Schutz der persönlichen Daten verwehrt – einzig und allein, weil sie auf finanzielle Unterstützung angewiesen sind. Das ist ein massiver, nicht legitimer Eingriff in die Persönlichkeitsrechte einzelner Bürgerinnen und Bürger, der kaum mit der Verfassung vereinbar ist. Drittens zerstört die Vollmachtspflicht das Vertrauensverhältnis zwischen Sozialarbeitenden und Klientinnen und Klienten. Ohne dialogische Verständigung ist zielführende soziale Arbeit nicht mehr denkbar, weshalb das Einfordern von Vollmachten nur in begründeten Einzelfällen überhaupt zur Diskussion stehen darf.

Die Hetze gegen Menschen, die auf Unterstützung angewiesen sind, ist ein Armutszeugnis eines Staates, in dem Steuerehinterziehung als Kavaliersdelikt gilt. Diese Entwicklung darf nicht stillschweigend hingenommen werden. Es ist höchste Zeit sich für einen Staat einzusetzen, der seine Stärke wieder am Wohl der Schwachen misst (Präambel der Bundesverfassung).